

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 06.05.2021

Tagungsort: Kulturzentrum Kremsmünster

Beginn: 19:00
Ende: 20:55

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard, Bgm. ÖVP

Vizebürgermeister

Neubauer Manuela, MBA ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Abler-Rainalter Nicola ÖVP

Hallwirth Martin ÖVP

Höllwarth Wolfgang, DI ÖVP

Bischof Konrad ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr. ÖVP

Ackerl Josef ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Vujica Niko ÖVP

Zaunmayr Hubert ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Hübner Klaus ÖVP

Obernberger Christian ÖVP

Vizebürgermeister

Lovric Boro, Mag. SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Madarasz Ignaz SPÖ

Kamptner Claudia SPÖ

König Roland SPÖ

Wakolbinger Thomas SPÖ

Oberhauser Bruno FPÖ

	Michlmayr Rudolf	FPÖ	
	Pakanecz Georg	FPÖ	ab TOP 2
	Hofinger Paul	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
Gemeinderats- Ersatzmitglieder			
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	Ersatz f. GR Söllradl
	Jursic-Wakolbinger Josip	SPÖ	Ersatz für GR Kiennast
	Resl Gerhard	SPÖ	Ersatz für GR Steiner
Leiter des Gemeindeamtes			
	Haider Reinhard, Mag. (FH)		
Schriftführer			
	Petter-Jazwierski Karin, Mag.		

Entschuldigt abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder			
	Söllradl Gerhard, DI	ÖVP	
	Strauß Karl	ÖVP	
	Steiner Ewald	SPÖ	
	Kiennast Christian	SPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	
	Abel Hannes	FPÖ	

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.03.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

10. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd

Urspr. TOP 10. Wird zu 10.1. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd - Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 85

Vorlage: BA/805/2021

10.2. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd; Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 81

Vorlage: BA/812/2021

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 27 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 29.04.2021
Vorlage: FinA/495/2021
2. ÖBB-Park & Ride-Anlage – Bericht über den Stand der Dinge und Grundsatzbeschluss über die Umsetzung
Vorlage: VW/561/2021
3. Kinderbetreuungseinrichtungen Kremsmünster - Tarifordnung ab September 2021; Genehmigung des Vorschlages der Pfarrcaritas Kremsmünster
Vorlage: VW/563/2021
4. Mobile Jugendbetreuung in Kremsmünster - Beschlussfassung
Vorlage: VW/565/2021
5. Schutzwasserverband Kremstal - Instandhaltungsschlüssel; Beschlussfassung
Vorlage: VW/564/2021
6. Betriebsbaugelände Pochendorf - Straßenbezeichnung für Neubauten
Vorlage: BA/810/2021
7. Siedlungserweiterung Ziegelmaierweg - Flächenwidmungsplan-Änderung - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/788/2021
8. Siedlungserweiterung Ziegelmaierweg - Erstellung eines Bebauungsplanes - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/789/2021
9. Bebauungsplan Nr. 54 Billa - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/804/2021
10. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd
- 10.1. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd - Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 85
Vorlage: BA/805/2021
- 10.2. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd; Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 81
Vorlage: BA/812/2021
11. Bebauungsplan Nr. 26 Mairdorf - Zustimmung zu Abweichungen hinsichtlich der neu vermessenen Grundstücke Nr. 477/8, 477/9 und 477/10, KG. Mairdorf
Vorlage: BA/806/2021
12. Bebauungsplan Nr. 53 Pochendorf - neuerliche Verordnung eines Neuplanungsgebietes
Vorlage: BA/808/2021
13. Bebauungsplan Nr. 23 Hofwiese - Änderung Nr. 23.3 - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/809/2021
14. Bebauungsplan Nr. 23 Hofwiese - Änderung Nr. 23.3 - Verordnung eines Neuplanungsgebietes
Vorlage: BA/811/2021

15. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

15.1. WSG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 3/6 (58,48 m²)

Vorlage: VW/551/2021

15.2. LAWOG-Wohnung Rudolf-Hundstorfer-Straße 2/5 (53,43 m²)

Vorlage: VW/556/2021

15.3. WSG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 3/3 (56,06 m²)

Vorlage: VW/553/2021

16. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 29.04.2021

Vorlage: FinA/495/2021

Sachverhalt:

GR Kamptner verliest die Feststellungen.

Zu TOP 1 – Unterstützungsfonds der Gemeinde

Der Unterstützungsfonds weist per 14. April 2021 einen Stand von € 22.374,93 auf. Im Zeitraum 2018 – 14. April 2021 wurden Zugänge in Höhe von € 46.075,19 und Abgänge in Höhe von € 39.746,68 verbucht. Sowohl die Vergaberichtlinien als auch sämtliche Ansuchen zu den Auszahlungen liegen in schriftlicher Form vor.

Zu TOP 2 – Forderungen der Marktgemeinde Kremsmünster 2018 – 2020

Dem Prüfungsausschuss lagen die Forderungslisten zum Jahresende 2018-2020 und die aktuelle Forderungsliste vor. Aktuell beträgt der Forderungsstand der Gemeinde € 86.754,95. Die Grundsätze des Mahnwesens wurden besprochen und die Einbringungsmaßnahmen wurden vom Prüfungsausschuss für in Ordnung befunden.

Zu TOP 3 – Kulturzentrum – Nutzung 2017-2020

Dem Prüfungsausschuss liegen die Veranstaltungslisten, die Einnahmen und die Höhe der Investitionen vor. Die Gesamtkosten werden aufgrund der hohen Auslastung für gerechtfertigt gesehen.

Vbgm Lovric führt zum Unterstützungsfonds ergänzend an:

Im Jahr 2020 wurde beschlossen, den Hilfsfonds mit 20.000 Euro aufzustocken, davon wurden 5.000 Euro an die Karawane der Menschlichkeit gespendet, der Rest von 15.000 Euro sollte zurückgeführt werden. Die Coronakrise sei jedoch noch nicht vorbei und deswegen appelliere er bis Ende des Jahres nochmal 20.000 Euro für den Hilfsfonds zu reservieren, da vielleicht viele gerade auf den letzten Metern Hilfe brauchen.

Dazu führt der Vorsitzende aus, dass die Situation in Kremsmünster eine sehr gute sei, was sich auch daran zeige, dass das Geld nicht gebraucht wurde und es werde auch heuer nicht gebraucht werden.

Die Arbeitslosenquote beträgt im Bezirk Kirchdorf lediglich 3,9 %, es gäbe mehr freie Lehrstellen und Arbeitsplätze als Jobsuchende. Darüber hinaus könne der Fonds jederzeit aufgestockt werden, wenn es notwendig werden würde. Vorsorglich sei das nicht notwendig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 29.4.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 27 Stimmen einstimmig angenommen.

2. ÖBB-Park & Ride-Anlage – Bericht über den Stand der Dinge und Grundsatzbeschluss über die Umsetzung

Vorlage: VW/561/2021

Sachverhalt:

GR Pakanecz betritt den Saal

Nach mehreren Besprechungen mit den ÖBB und dem Land Oberösterreich und der Einbeziehung von Umweltausgangspunkt Nicola Abler-Rainalter kann nun die beiliegende Planung samt nachstehenden Fakten vorgelegt werden:

- 150 KFZ-Stellplätze (derzeit 56 Stellplätze – vor Corona 100 % ausgelastet, derzeit 60 %)
 - 11 E-Parkplätze, davon 1 E-Behindertensparkplatz – Vereinbarung Smartrics und ÖBB
 - 15 (ca. 8-10 %) Frauenparkplätze
 - 4 Familienparkplätze
 - 3 Behindertensparkplätze (+ 1 beim Elektrostellplatz)
 - 118 (ca.) normale Parkplätze
- Der östliche Bereich mit einem Raum für zusätzlich ca. 40 Abstellplätze wird nicht ausgebaut sondern begrünt; Ausbaukosten für den Bedarfsfall in Zukunft werden auf rund 200.000 Euro geschätzt
- 100 Fahrradabstellplätze
- 16 Mopedstellplätze
- Räumliche Möglichkeit für 10 Fahrradboxen ohne Ausstattung, Verrohrung auch für E vorgesehen
- Ca. 10 Spitzhorn-Bäume – Plan für Bepflanzung noch nicht fixiert, aber Kontakt mit Umweltreferentin Abler-Rainalter besteht
- Platz für WC-Anlage vorgesehen – Verrohrung wird miterledigt
- Zugang vom Siedlungsgebiet Pasterwitzweg vorgesehen
- Schrankenanlage vorerst nicht, Verrohrung wird vorgesehen
- Strom für Straßenbeleuchtung ca. 24 Lichtpunkte vorhanden, noch kein fixes Konzept vorhanden
- Gesamtkostenschätzung weiterhin bei 1,4 Mio Euro (analog Planungsvertrag), alles ex Ust – wird aber an die Gemeinde nicht weiterverrechnet; 25 % Kostenanteil Gemeinde
- Beginn 2022 bis 2023 mit Umbau des Bahnhofes,
- Beschlussfassungen: der Landtag tagt vor dem Sommer 2021 voraussichtlich das letzte Mal vor der Wahl; vor dem Landtagsbeschluss muss der Beschluss der Gemeinde vorliegen, d.h. im GR am 8. Juli wäre ein Beschluss zu spät, für den GR am 6. Mai liegt der Umsetzungsvertrag der ÖBB mit der finalen Kostenschätzung noch nicht vor. Lösung: beim GR 6. Mai 2021 erfolgt der vorliegende Grundsatzbeschluss, ca. 16. Mai ist der Umsetzungsvertrag beschlussreif und wird dem GR mit einem Umlaufbeschluss vorgelegt. Im Umsetzungsvertrag ist im Wesentlichen vorgesehen, dass die Gemeinde die Kostentragungsverpflichtung von 25 % übernimmt und die Erhaltung der Anlage

Der Vorsitzende berichtet, dass es noch Diskussionen bezüglich eines Anteils von 30% an den Grundkosten gebe, die nur anfallen würden, wenn Fremdgrund angekauft werden müsste. Da der Grund immer der ÖBB gehört habe, diese ihn dann ans Lagerhaus verkauft und von dort wieder zurückgekauft habe, werde man dem Vertrag nur zustimmen, wenn in den Gesamtkosten auch dieser Anteil entsprechend berücksichtigt sei.

Auf die Frage von GR Michlmayr antwortet der Vorsitzende, dass 1,4 Mio die Obergrenze seien, es noch keine Detailaufgliederung gebe und dies deshalb vorerst nur ein Grundsatzbeschluss sei.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Umsetzung der Park & Ride-Anlage beim Bahnhof Kremsmünster laut vorliegendem Plan und vorliegender Fakten zu fassen. Die maximalen Kosten betragen 1.400.000 Euro (excl. Ust – die ÖBB wird mögliche Vorsteuerabzüge geltend machen). In den Gesamtkosten ist auch der 30 %ige Anteil an den Grundkosten enthalten, auch dieser Anteil ist mit diesem Prozentsatz gedeckelt. Der konkrete Umsetzungsvertrag wird im Rahmen eines Umlaufbeschlusses Ende Mai 2021 gefasst, um den Landtagsbeschluss nicht zu verzögern.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

3. Kinderbetreuungseinrichtungen Kremsmünster - Tarifordnung ab September 2021; Genehmigung des Vorschlages der Pfarrcaritas Kremsmünster

Vorlage: VW/563/2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet vom Ergebnis des Bildungsausschusses vom 15.04.2021:

Auszug aus Protokoll:

2. Tarifordnung Anpassung Bus/Mittagessen/Materialbeitrag

Mag. Hollnbuchner erklärt die Änderungen der Tarifordnungen, die nach der jährlichen Indexanpassung und nach Durchsicht durch die Betriebsführung, durchgeführt werden sollen.

Die Änderungen ergeben auch für die Gemeinde Vereinfachungen in der Abrechnung des Mittagessen für Kinder im Hort, dem Kindergarten und der Krabbelstube. Zur Zeit wird ein Teil durch die Gemeinde und ein Teil durch die Caritas verrechnet. Ebenso könnte der Materialbeitrag monatlich abgebucht werden.

Die Beiträge in den einzelnen Einrichtungen liegen alle in dem vorgeschriebenen Wert vom Land OÖ. Bei den Beiträgen für den Materialbeitrag liegen wir weit unter den Möglichkeiten. Jedoch kommen die Leiterinnen gut mit dem vorhandenen Budget aus und daher soll es keine größere Erhöhung geben. Bei der Verrechnung des Mittagessens wird eine Pauschale (Durchschnittspreis) errechnet, der sich an den Öffnungstagen der Einrichtungen orientiert.

Für das Arbeitsjahr 2022/23 soll es ein Gespräch bzgl. des Jausenbeitrags geben.

Beschluss:

Nach diesen Ausführungen hat sich der Bildungsausschuss, auf die Empfehlungen seitens der Caritas, geeinigt, die Änderungen der Tarifordnung zu übernehmen. Änderungen werden dem Protokoll beigelegt. Durch den Mehraufwand seitens der Caritas kommt es zu einer 3%igen Erhöhung der Betriebsführungspauschale (ca. 114 Euro excl. USt jährlich pro Gruppe).

Abstimmungsergebnis:

Der Vorsitzende und der gesamte Bildungsausschuss empfehlen diesen Vorschlag für die Tarifgestaltung in den Kindergärten, den Krabbelstuben und dem Hort einstimmig an den Gemeinderat.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Tarifordnungen für Kindergarten, Krabbelstube und Hort zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

4. Mobile Jugendbetreuung in Kremsmünster - Beschlussfassung

Vorlage: VW/565/2021

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 19. April 2021 wurde über eine mögliche mobile Jugendbetreuung in Kremsmünster wie folgt beraten (Protokollauszug):

Vorstellung des Konzeptes durch Sascha Reischl, Coach und Trainer vom Projekt „Mobile JULEI/Mobile JUZ“.

- *das Projekt Mobile JULEI übernimmt die gesamte „offene Jugendarbeit“ in der Gemeinde*
- *Angebot umfasst 5 Schwerpunkte – alle 5 Säulen müssen seitens der Gemeinde in Anspruch genommen werden*
- *1 fixe Ansprechperson für die Gemeinde*
- *10 Wochenstunden für Kremsmünster angedacht – bei Brennpunktthemen (z.B. Start) aber auch 20 WO-Stunden möglich – es entstehen dadurch keine Mehrkosten*
- *Öffnungstage variabel, auch samstags – Sonntag zumeist nicht*
- *Kernzeiten zw. 16Uhr und 22 Uhr*
- *Jugendbüro übernimmt die gesamte Projektabwicklung*
- *seitens der Gemeinde müssen keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden*
- *Standplätze sind aber seitens der Gemeinde zu genehmigen*
- *Finanzplan wird erstellt*
- *Werbekonzept wichtig*

Finanzierung:

- *€ 25.000,00 / 10 Wochenstunden*
- *Event. besteht die Möglichkeit um EU-Fördergelder anzusuchen*
- *8 Wochen Vorlaufzeit notwendig*
- *Laufzeit mind. 3 Jahre – jedoch jederzeit kündbar*

Bgm. Gerhard Obernberger weist darauf hin, dass es in Kremsmünster bereits eine intensive Jugendarbeit gibt, erachtet eine Kooperation mit den bestehenden Vereinen als wichtig und fragt an, ob die genaue Bedarfsanalyse erst nach Auftragserteilung durch die Gemeinde erstellt wird.

Lt. Herrn Reischl ist eine Zusammenarbeit aller Fraktionen und auch Vereine unabdingbar. Für eine Gemeinde mit einer Größenordnung wie Kremsmünster sind aus Erfahrungen jedoch 10 WO-Stunden ausreichend.

Der Vorsitzende ersucht um die Meinung/Fragen der Ausschussmitglieder zum Projekt.

Georg Pakanecz erscheint eine Beratungsstelle sehr wichtig. Durch die geplante enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, könnten dadurch Jugendliche auch in die Vereine geholt werden.

Roiser Manfred sieht ebenfalls den Bedarf als gegeben an.

Für Hübner Klaus erscheint es wichtig, dass auch „Jugendliche mit Problemen“, abgeholt werden können.

Bgm. Gerhard Obernberger spricht sich ebenfalls für dieses Zusatzangebot aus. Auch im Hinblick darauf, dass es in Kremsmünster kein Jugendlokal gibt.

Aufgrund der positiven Statements der Ausschussmitglieder und des Bürgermeisters schlägt der Vorsitzende vor, das Projekt „MobileJULEI/DriveJUZ“ dem Gemeinderat zu empfehlen.

Anlagen:

- 5 Säulen System
- Jugendinfo
- Konzept Gemeinde Kremsmünster
- Tätigkeitsdefinition

Beschluss:

Der Vorsitzende Boris Lovric stellt den Antrag, dem Gemeinderat das Projekt „MobileJULEI bzw. DriveJUZ“ für Kremsmünster im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis:

Die per Video zugeschalteten Mitglieder stimmen nach persönlichem Aufruf des Antragstellers mündlich ab. Das persönlich anwesende Mitglied stimmt per Handzeichen ab.

Der Antrag wird mit 6 Stimmen einstimmig angenommen.

Vbgm Lovric führt dazu ergänzend an, dass in Kremsmünster die Vereine gute Jugendarbeit leisten, es sei aber einfach wichtig, dass Kinder im sozialen Raum gut aufgehoben seien. Er fände dies ein tolles Projekt.

Der Vorsitzende ergänzt dazu, dass Herr Reischl schon früher beim Land für Jugendarbeit zuständig war, er arbeite intensiv mit den Vereinen zusammen.

Auf die Frage von GR Oberhauser antwortet der Vorsitzende, dass die Sozialarbeiter mit einem Bus nach Kremsmünster kämen, sie deshalb keine Räumlichkeiten bräuchten.

Der Vertrag werde auf 3 Jahre abgeschlossen, allerdings mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit. Es brauche aber sicher einige Zeit um sich zu etablieren, man werde das Projekt aber sicherlich nach einem Jahr evaluieren.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Projekt „MobileJULEI bzw. DriveJUZ“ für Kremsmünster im Ausmaß von 10 Wochenstunden mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

5. Schutzwasserverband Kremstal - Instandhaltungsschlüssel; Beschlussfassung

Vorlage: VW/564/2021

Sachverhalt:

Für die Erstellung des künftigen Instandhaltungsschlüssels wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Zielsetzung eine gerechte Aufteilung, eine Nutzenorientierung und die Möglichkeit der Einpflegung von nachvollziehbaren Änderungen ohne Änderung der Methodik war und für alle aktuellen Maßnahmen gelten soll, also auch für den Hochwasserschutz Kremstal.

Der Baukostenschlüssel richtet sich rein nach dem Verursacherprinzip, also nach der Fläche.

Die Faktoren für die Neuberechnung des Instandhaltungsschlüssels waren der Baukostenschlüssel (Kremsmünster 10,91 %) und Nutzfläche der geschützten Gebäude (Kremsmünster 9,11 % für 339 Adressen)). Die Gewichtungsvorschläge sind unten in gelb/rot/blau zu sehen. Schließlich einigte sich die Arbeitsgruppe auf die Gewichtung 20 % Baukostenschlüssel und 80 % Nutzfläche (Beispiel I in rot). Die voraussichtlichen jährlichen Instandhaltungskosten betragen rund 60.000 Euro, mit der Drittförderung geht es also um einen jährlichen Finanzierungsbedarf von 20.000 Euro.

Anmerkung zur Ermittlung der Maßzahl "Nutzflächen Vollausbau auf Basis der AGWR-Daten":

Unten dargestellt ist die geschützte Nutzfläche je Gemeinde inkl. Anzahl der Objekte und der %uelle Anteil der Gemeinde an der gesamt geschützten Flächen. Unten dargestellt sind 11 Gemeinden in welchen Objekte durch die Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werden. Die restlichen Gemeinden tragen keinen Nutzen davon, dementsprechend geringer ist auch der jetzt ermittelte Anteil am Instandhaltungsschlüssel.

In der Sitzung des Schutzwasserverbandes Kremstal am 13.4.2021 wurde sodann der einstimmige Beschluss zu nachstehender Aufteilung nach Beispiel I gefasst. Nun soll der neue Instandhaltungsschlüssel in den jeweiligen Gemeinderäten beschlossen werden. Dieser Instandhaltungsschlüssel soll alle 6 Jahre neu berechnet werden.

	Maßzahl(1) EZG-Fläche aus 07570 (ohne polit. Korrektur)	Maßzahl (4) Nutzflächen Vollausbau AGWR-	gewichteter Beitragsschlüssel			
			Gewichtung			
	40,00%	60,00%	100,00%	Bsp für mögliche Gewichtung		
	20,00%	80,00%	100,00%	I	II	III
	30,00%	70,00%	100,00%	(1)+(4)	(1)+(4)	(1)+(4)
Adlwang	4,53%	0,00%		0,91%	1,81%	1,36%
Ansfelden	9,26%	37,04%		31,48%	25,92%	28,70%
Bad Hall	5,72%	1,91%		2,67%	3,43%	3,05%
Inzersdorf im Kremstal	5,12%	0,00%		1,02%	2,05%	1,54%
Kematen an der Krems	6,09%	5,32%		5,48%	5,63%	5,55%
Kremsmünster	10,91%	9,11%		9,47%	9,83%	9,65%
Micheldorf in Oberösterreich	6,18%	0,00%		1,24%	2,47%	1,86%
Neuhofen an der Krems	6,95%	26,21%		22,36%	18,51%	20,43%
Nußbach	7,55%	0,00%		1,51%	3,02%	2,27%
Pfarrkirchen bei Bad Hall	3,80%	0,06%		0,81%	1,56%	1,18%
Piberbach	5,16%	0,63%		1,53%	2,44%	1,99%
Ried im Traunkreis	1,82%	0,21%		0,53%	0,85%	0,69%
Rohr im Kremstal	3,91%	0,84%		1,45%	2,07%	1,76%
Schlierbach	5,37%	0,00%		1,07%	2,15%	1,61%
St. Marien	3,81%	7,01%		6,37%	5,73%	6,05%
Waldneukirchen	4,23%	0,00%		0,85%	1,69%	1,27%
Wartberg an der Krems	7,48%	11,67%		10,83%	9,99%	10,41%
Kirchdorf an der Krems	2,12%	0,00%		0,42%	0,85%	0,64%
	100,00%	100,00%		100,00%	100,00%	100,00%

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Instandhaltungsschlüssel für den Schutzwasserverband Kremstal für die Marktgemeinde Kremsmünster ab 2022 mit einem Prozentsatz von 9,47 % festzulegen, derzeit also rund 1.900 Euro jährlich. Der Instandhaltungsschlüssel soll alle 6 Jahre neu berechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

6. Betriebsbaugebiet Pochendorf - Straßenbezeichnung für Neubauten

Vorlage: BA/810/2021

Sachverhalt:

Für die Neubauten im Betriebsbaugebiet Pochendorf wird eine neue Straßenbezeichnung erforderlich. Ursprünglich wurde versucht, eine einheitliche Bezeichnung zu finden, was allerdings auf den Widerstand der bereits ansässigen Betriebe (DFT, Müller, Dallmayr, Eder, PKT) gestoßen ist. Alle Adressen der bereits ansässigen Betriebe bleiben aufrecht.

Von der Bauabteilung liegt nun beiliegender Plan samt Einteilung mit Hausnummern vor.

Im Kulturausschuss am 3.5.2021 wurde zu der Angelegenheit beraten, und die Bezeichnung „Gewerbegebiet“ oder „Gewerbestraße“ diskutiert.

Vbgm Lovric, führt dazu aus, dass aufgrund der Erweiterungen – Betriebsbaugebiete und Siedlungserweiterungen – langsam überlegt werden müsse, wie man die Verkehrsproblematik löse.

Dazu antwortet der Vorsitzende, dass alle um Verbesserungen bemüht seien und es deshalb ja auch die Entwicklungskonzepte gebe. Eine Betriebsansiedlung in Irndorf sei sinnvoll, da die Nähe zur Autobahnanbindung gegeben sei.

Vbgm Lovric erwidert, dass gerade die Transportfirmen versuchen, so wenig wie möglich die Autobahnen zu benutzen und er befürchte, dass sich der Verkehr durch Kremsmünster Richtung Enns bewegen werde.

Der Vorsitzende erwidert, dass sowohl die quantitative als auch die qualitative Verkehrserhebung gezeigt habe, dass der Verkehr hauptsächlich selbst verursachter Verkehr sei und weniger Durchzugsverkehr.

Vbgm Lovric betont, dass vielleicht weniger Mautflüchtlinge seien, aber der Ziel- und Quellverkehr derzeit ca. 1.400 LKW/Tag betrage und durch eine Erweiterung des Betriebsbaugebietes werde sich das erhöhen.

Der Vorsitzende gibt an, dass Kremsmünster auch von den Betrieben profitiere und durch die Kommunalsteuer die Gemeinde finanziell so aufgestellt sei, dass viele Projekte umsetzbar seien. Mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Mobilitätskonzept arbeite man ohnehin an Verbesserungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass im Betriebsbaugebiet Pochendorf für die Neubaugebiete die neue Straßenbezeichnung „Gewerbestraße“ festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

26 „JA“ Stimmen

2 „Stimmenthaltungen (Vbgm Neubauer, ErsatzGR Oberhuber)

28 Gesamt

7. Siedlungserweiterung Ziegelmaierweg - Flächenwidmungsplan-Änderung - Grundsatzbeschluss

Vorlage: BA/788/2021

Sachverhalt:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Kremsmünster ist bereits seit vielen Jahren eine Erweiterungsfläche zur Siedlung Ziegelmaierweg in westlicher Richtung für eine künftige „Wohnfunktion“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Nr. 1257/8, 1257/13, 1257/9, 1257/10, 1257/11 sowie im Randbereich noch 1256/1 und 1256/2, sämtliche KG. 51021 Sattledt II. Von zwei Eigentümerfamilien, nämlich Familie Strauß - Sengleitner (Gst. 1257/9) sowie Familie Ries (Gste. 1257/10, 1257/11, 1256/1 und 1256/2), liegen konkrete Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderungen für eine Umwidmung der Flächen auch im Flächenwidmungsplan in „Wohngebiet“ vor. Bereits im vorigen Jahr ist die Firma Ö-Bauland- und Projektentwicklungs GmbH aus Vorchdorf an die Marktgemeinde Kremsmünster herangetreten, und hat ein Entwicklungsprojekt für diese Fläche vorgestellt, wobei als Widmungs-Anreiz ein gedeckelter Verkaufspreis der Baugrundflächen angeboten wurde.

Zwischenzeitlich ist in diese Siedlungsentwicklung auch die Firma REMAX mit eingebunden.

Ursprünglich war davon die Rede, dass die Ö-Bauland- und Projektentwicklungs GmbH die Infrastruktur selber baut. Nach neueren Informationen soll jetzt aber die Gemeinde die Infrastruktur herstellen.

Mit umschlossen von dieser Umwidmung sind zwei Grundstücke, die aber vorerst nicht verkauft bzw. bebaut werden sollen, nämlich Gst. 1257/8 und 1257/13, KG. Sattledt II (Eigentum der Familien Strauß bzw. Sengleitner).

Für die Umwidmungsflächen wird ein neuer Baulandsicherungsvertrag ausgearbeitet. In die Neufassung der Baulandsicherungsverträge ist auch der neu in Kremsmünster tätige Notar Mag. Roland Strohhofer mit eingebunden. Angedacht ist, dass nicht jeder Grundkäufer einen neuen Baulandsicherungsvertrag mit der Gemeinde abschließen muss, sondern dass dieser vom jeweiligen Grundverkäufer auf den Grundkäufer überbunden werden muss. Da wie bereits erwähnt die inmitten der Umwidmungsfläche liegenden Grundstücke Nr. 1257/8 und 1257/13, jeweils KG. Sattledt II, nicht unmittelbar verkauft und bebaut werden sollen, besteht der Wunsch, dass zwei Grundstücke vorerst von der Bauverpflichtung sowie auch vorläufig von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Infrastrukturkostenbeitrages ausgenommen werden mögen.

In der Bauausschuss-Sitzung von 10.11.2020 wurde bereits einmal ein grundsätzlich zustimmender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für eine Flächenwidmungsplan-Änderung gemäß den oben angeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsansuchen gefasst. Offen war seither aber immer noch, ob und in wie weit sich die Eigentümer der Grundstücke Nr. 1257/8 und 1257/13, KG. Sattledt II, mit der Flächenwidmungsplan-Änderung einverstanden erklären. Deren Zustimmung liegt nunmehr laut Auskunft des Vertreters von REMAX auch vor, jedoch wird die bereits erwähnte Befreiung von zwei Grundstücken von der Bauverpflichtung und vom Infrastrukturbeitrag geltend gemacht.

Zuletzt waren noch Klärungen hinsichtlich Ableitung der Oberflächenwässer zu treffen. Es gibt entweder die Möglichkeit, die Oberflächenwässer nach entsprechender Drosselung in das bestehende Reinwasserkanalnetz einzubinden, oder die Oberflächenwässer gedrosselt direkt dem Wolmersgrabenbach zuzuführen, wobei Grundstücke von privaten Grundeigentümern beansprucht würden. Zu klären ist auch, ob es ein gemeinsames Rückhaltebecken für alle Bauplätze gemeinsam geben soll, oder ob auf jedem Bauplatz eine eigene Regenwasserrückhaltung geschaffen werden soll. Die erstere Variante würde die Fläche verringern, die in Form von Bauplätzen verkauft werden könnte. Die zweite Variante würde mit sich bringen, dass private Regenwasserrückhaltungen in der Regel alle zwei Jahre von der Gemeinde auf Funktionsfähigkeit überprüft werden müssen.

In nächster Zeit soll es ein klärendes Gespräch mit den Projektbetreibern diesbezüglich geben. Dessen ungeachtet soll in der laufenden Gemeinderatssitzung der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst werden.

Der Vorsitzende bringt ergänzend vor, dass sich schon einige Siedlungsbewohner gemeldet hätten, da sie erhöhtes Verkehrsaufkommen befürchten. Es seien ja 14 Parzellen geplant, die Ein- und Ausfahrt erfolge über die Sipbachzellerstraße.

Vbgm Lovric bringt vor, dass die Verkehrsproblematik sicherlich im Vordergrund stehe, er hoffe, dass bis zum Gemeinderatsbeschluss im September, alle Anrainer die Möglichkeit zu einer Stellungnahme bekommen. Auch solle sichergestellt sein, dass die Natur in der Umgebung nicht geschädigt werde und die Kompostieranlage Eckbauer auch nicht in Frage gestellt werde.

Vbgm Neubauer findet auch, dass die Ausfahrt in die Sipbachzellerstraße ein Problem werden könnte. Sollte diese blockiert sein (im Winter durch hängengebliebene Autos zB), gebe es keine Alternative. Dies solle man gut prüfen

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens für die in diesem Tagesordnungspunkt behandelte Flächenwidmungsplan-Änderung zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

25 „JA“ Stimmen

3 „Stimmenthaltungen“ (Vbgm Neubauer, GR Michlmayr R., GR Madarasz)

28 Gesamt

8. Siedlungserweiterung Ziegelmairweg - Erstellung eines Bebauungsplanes - Grundsatzbeschluss

Vorlage: BA/789/2021

Sachverhalt:

In Anlehnung an den vorherigen Tagesordnungspunkt soll für den Bereich der Siedlungserweiterung Ziegelmairweg auch ein neuer Bebauungsplan erstellt werden. Die im vorigen Jahr von der Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH vorgestellte Planung kann noch nicht zur Gänze als Grundlage für den Bebauungsplan herangezogen werden, weil sicher Abstände zu angrenzenden Waldparzellen eingehalten werden müssen, die in der vorgestellten Planung noch nicht berücksichtigt sind.

Es ist notwendig, einen neuen Bebauungsplan zu erstellen. Eine Erweiterung des für das bestehende Siedlungsgebiet „Ziegelmairweg“ vorhandenen Bebauungsplanes ist rechtlich nicht zulässig.

Für das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes soll in der laufenden Gemeinde-ratssitzung einmal der Grundsatzbeschluss für eine Verfahrenseinleitung gefasst werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens für die Erstellung eines Bebauungsplanes für die gegenständliche Siedlungserweiterung „Ziegelmairweg“ zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

25 „JA“ Stimmen

3 „Stimmenthaltungen“ (Vbgm Neubauer, GR Michlmayr R., GR Madarasz)

28 Gesamt

9. Bebauungsplan Nr. 54 Billa - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/804/2021

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan Nr. 54 „Billa“ wurde in den letzten Wochen das Stellungnahmeverfahren sowie auch das Kundmachungsverfahren gemäß § 33, Abs. 3, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., durchgeführt. Im Stellungnahmeverfahren wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung gefordert, dass eine textliche Ergänzung zum Thema „Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche“ im Plan berücksichtigt wird. Dieser Forderung wurde in dem nun zur Beschlussfassung vorliegenden Bebauungsplan dadurch entsprochen, dass in Absprache mit dieser Fachabteilung unter „Erläuterungen und textliche Festlegungen“ folgender Punkt aufgenommen wurde:

Oberflächenentwässerung – Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund vor Ort – sofern grundwasserfachlich zulässig – zu versickern.

Die übrigen eingelangten Stellungnahmen waren alle positiv.

Auch mit dem vom Bebauungsplan neben den Grundeigentümern des Billa-Marktes zusätzlich betroffenen Grundeigentümer Christian Rösner wurde ein persönliches Gespräch geführt, und stimmt dieser dem Bebauungsplan bzw. der Erlassung des Bebauungsplanes unter Miteinbeziehung seiner Liegenschaft „Kremsmünster, Greinerstraße 12“ zu.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Verordnungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan Nr. 54 Billa zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

10. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd

10.1. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd - Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 85

Vorlage: BA/805/2021

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan Nr. 31 „Kremsegg-Süd“ ist folgender Sachverhalt festzustellen:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde gemäß Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.41 „Kolmbauer“ ein Großteil des Grundstückes 85/1, KG. 51010 Kremsegg, rechtswirksam ab dem Jahr 2019 in „Wohngebiet“ umgewidmet, teilweise zum Kremsegger Bach hin mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP1“ überlagert.

Laut dem Bebauungsplan Nr. 31 „Kremsegg-Süd“, der schon 1994 erstellt wurde, und auch das Grundstück Kolmbauer miteingeschlossen hat, obwohl die Flächenwidmung „Wohngebiet“ erst 2019 rechtskräftig geschaffen wurde, sind auf der Umwidmungsfläche 5 Bauplätze eingezeichnet. Die Anordnung der Bauplätze ist aber ganz anders geworden. Die Grundstücke Nr. 84/1 und 85/3 wurden bereits noch in den 90-er-Jahren von der Liegenschaft Kolmbauer abgetrennt und an die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 84/2 mit dem darauf errichteten Wohnhaus „In der Scheiben 16“ übertragen. Grundstück Nr. 84/1 wurde auch mit obiger Flächenwidmungsplan-Änderung in „Wohngebiet“ umgewidmet. Gst. 85/3 ist ohnehin nach wie vor „Grünland“.

Im Bereich der Umwidmungsfläche „Kolmbauer“ wurden sodann jetzt 4 Bauplätze geschaffen. Im Sinne der nunmehr vorliegenden Parzellenaufteilung sollte der Bebauungsplan geändert werden, wobei natürlich Baufluchtlinien mit zu berücksichtigen sind.

Anzumerken ist, dass das Grundstück Nr. 85/6 bereits bebaut ist.

Weiters gibt es eine Eingabe von Herrn Josef Ganglbauer, der das Grundstück Nr. 85/5, KG. 51010 Kremsegg, gekauft hat. Ganglbauer Josef möchte auf dem Grundstück ein Wohngebäude errichten, das talseitig 3-geschoßig in Erscheinung tritt. Laut bestehendem Bebauungsplan ist die Geschoßanzahl talseitig mit maximal 2 Geschoßen und einem ausgebauten Dachgeschoß begrenzt.

In der Bauausschuss-Sitzung vom 26.04.2021 wurde eine Genehmigung der geschilderten Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 31 „Kremsegg-Süd“ einhellig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die im Amtsvortrag geschilderten Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg Süd zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

10.2. Bebauungsplan Nr. 31 Kremsegg-Süd; Zustimmung zu Abweichungen vom Bebauungsplan Grst. Nr. 81

Vorlage: BA/812/2021

Sachverhalt:

Wimmer Franz, wohnhaft in „In der Scheiben 10“ ersucht um Änderung der im Bebauungsplan Nr. 31 – „Kremsegg Süd“ angegebenen Baufluchtlinie.

Betroffenes Grundstück: 81, Adresse: In der Scheiben 12 – ersichtlich im Punkt 2 des beiliegenden Bebauungsplanes

Die Baufluchtlinie soll dem neuen Bauwerk (beiliegender Plan) angepasst werden und soll dieses neu geplante Gebäude dann in einer Flucht mit dem Nachbargebäuden (In der Scheiben 10 und In der Scheiben 14 – ersichtlich im beiliegendem Lageplan auf Seite 2) in Erscheinung treten.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Abweichung der Baufluchtlinie im Sinne der Eingabe von Wimmer Franz im Bebauungsplan Nr 31 Kremsegg Süd zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

11. Bebauungsplan Nr. 26 Mairdorf - Zustimmung zu Abweichungen hinsichtlich der neu vermessenen Grundstücke Nr. 477/8, 477/9 und 477/10, KG. Mairdorf

Vorlage: BA/806/2021

Sachverhalt:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.05.2020 wurden zum Bebauungsplan Nr. 26 „Mairdorf“ Abweichungen hinsichtlich Parzellenaufteilung im nordwestlichen Siedlungsbereich genehmigt (Änderung von laut ursprünglichem Bebauungsplan 2 Bauplätzen auf neu 3 Bauplätze). In dem Lageplan, der damals dem Gemeinderatsbeschluss zugrunde gelegen war, waren jedoch bei den 3 Bauplätzen keine Baufluchtlinien eingetragen. Dies hat im Rahmen einer Projektvorprüfung für ein Wohnobjekt auf einem der drei zwischenzeitlich vermessenen Bauplätze zu Problemen geführt. Die bautechnische Amtssachverständige verlangt die Einkotierung von Baufluchtlinien. Vom Ortsplanerbüro Team M wurde zwischenzeitlich eine Planergänzung ausgearbeitet, in der auch Baufluchtlinien einkotiert sind. Diese Planergänzung bzw. zusätzliche Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 Mairdorf ist noch einmal vom Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Mairdorf“ gemäß der nunmehr vorliegenden Planergänzung, erstellt vom Ortsplanerbüro Team M, mit nunmehr einkotierten Baufluchtlinien, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

12. Bebauungsplan Nr. 53 Pochendorf - neuerliche Verordnung eines Neuplanungsgebietes

Vorlage: BA/808/2021

Sachverhalt:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“ bzw. die Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Einleitung eines Verfahrens hierfür behandelt. In dieser Sitzung wurde auch die Verordnung eines Neuplanungsgebietes für Grundstück Nr. 1278/2, KG. 51021 Sattledt II, beschlossen. Grundlage für den Beschluss der Neuplanungsgebiet-Verordnung war der Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“.

Die Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. als Eigentümerin bzw. Bauwerberin hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1278/2 und 1278/3, KG. Sattledt II, benötigt für die Flüssigmachung von Wohnbauförderungsmitteln für die geplanten insgesamt 6 Wohnobjekte möglichst rasch eine Baubewilligung. Eine Bauverhandlung für die ersten drei Wohnanlagen im Bereich dieser Grundstücke wurde bereits vor Weihnachten abgehalten und die entsprechende Baubewilligung auch erteilt. Für die weiteren 3 Wohnobjekte auf Grundstück Nr. 1278/2, KG. Sattledt II, musste die Bauverhandlung vertagt werden, weil der Änderungsplanentwurf Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 53 „Pochendorf“ wiederum nicht als Grundlage für eine positive baurechtliche Beurteilung dieser 3 Wohnobjekte herangezogen werden konnte. Konkret ging es darum, dass aufgrund der Hanglage die Tiefgaragen im Bereich der laut Einreichplan als „Häuser 1, 2 und 3“ bezeichneten Wohnobjekte straßenseitig (= südseitig) über das künftige Gelände herausragen. Da diese Tiefgaragen teilweise über die in dem Änderungsplanentwurf Nr. 1 zu Bebauungsplan Nr. 53 „Pochendorf“ ausgewiesenen Baufuchtlinien hinausragen, war eine positive Erledigung des Baubewilligungsansuchens hinsichtlich dieser 3 Wohnobjekte „Häuser 1, 2 und 3“ auf Grundstück Nr. 1278/2, KG. Sattledt II, nicht möglich.

Da die Änderung des Bebauungsplanes bis zu ihrer Rechtskraft noch einige Zeit in Anspruch nimmt, soll auf dringendes Ersuchen der Baureform Wohnstätte bzw. des Ortsplaners noch einmal eine Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. bzw. neu und richtiger Weise gemäß § 37 b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. für dieses Siedlungsgebiet bzw. für jenen Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 53 „Pochendorf“ noch einmal geändert werden soll, gefasst werden. Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl.Nr. 125/2020, wurde die bisherige Regelung in § 45 Oö. Bauordnung 1994 über Neuplanungsgebiete wortgleich in den § 37 b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 übergeführt und ist seit 01.01.2021 rechtswirksam.

Folgender Verordnungsentwurf liegt zur Beschlussfassung vor:

Entwurf für GR-Sitzung 06.05.2021

Kundmachung

betreffend die Verordnung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster hat in seiner Sitzung vom 06. Mai 2021 die nachstehende Verordnung betreffend die Verordnung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. wird die Fläche des Grundstückes Nr. 1278/2, Katastralgemeinde 51021 Sattledt II, zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“, der einen wesentlichen und ergänzenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind die im angeschlossenen Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“ dargestellten Festlegungen hinsichtlich einer künftigen Bebauung des innerhalb des Neuplanungsgebietes gelegenen Grundstückes beabsichtigt. Der Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“ liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Marktgemeindeamt Kremsmünster während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr) bzw. außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Grundstück Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.). Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z. 12 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., sinngemäß.

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam. Zugleich wird die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 22. Oktober 2020 beschlossene Verordnung über die Erklärung der Fläche des Grundstückes Nr. 1278/2, Katastralgemeinde 51021 Sattledt II, zum Neuplanungsgebiet, damals unter Zugrundelegung des

Änderungsplanentwurfes zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“, aufgehoben, und tritt mit dem Rechtswirksamwerden dieser neuerlichen Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet außer Kraft.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Pochendorf“ außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Verordnungsbeschluss über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 53 „Pochendorf“ (Grundstück Nr. 1278/2, KG. 51021 Sattledt II) entsprechend dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu fassen, mit beinhaltend die gleichzeitige Aufhebung des Verordnungsbeschlusses vom 22.10.2020 über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 53 „Pochendorf“ (ebenfalls Grundstück Nr. 1278/2, KG. 51021 Sattledt II).

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

13. Bebauungsplan Nr. 23 Hofwiese - Änderung Nr. 23.3 - Grundsatzbeschluss

Vorlage: BA/809/2021

Sachverhalt:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 „Hofwiese“ weist für die Grundstücke Nr. 22/142 sowie 22/143, KG. 51024 Unterburgfried, jeweils zur östlichen Grundgrenze einzuhaltende Abstände von 5 m aus. Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 22/142 sind an die Marktgemeinde Kremsmünster mit dem Wunsch herangetreten, eine an dieser Grundstücksseite bestehende Garage, welche zur Grundgrenze einen Abstand von etwas mehr als 3 m aufweist, aufzustocken. In dem Stockwerksaufbau soll ein Wohnraum geschaffen werden.

Fast im gesamten übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, und zwar in jenem Bereich, der für die Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern gedacht ist, sind die Baufluchtlinien zwischen den Häusern so einkotiert, dass jeweils nur 3 m Abstand zu den Grundgrenzen einzuhalten sind.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Hofwiese“ soll nunmehr so geändert werden, dass im Bereich der Grundstücke Nr. 22/142 und 22/143, KG. Unterburgfried, im Bebauungsplan mit den fortlaufenden Bauplatznummern 37 und 38 gekennzeichnet, jeweils zur östlichen Grundgrenze auch nur mehr ein Abstand von 3 m mit den Hauptgebäuden eingehalten werden muss.

Für diese Bebauungsplan-Änderung soll nunmehr der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens gefasst werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“ im Sinne der Ausführungen im Amtsvortrag zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplan Nr. 23 Hofwiese - Änderung Nr. 23.3 - Verordnung eines Neuplanungsgebietes

Vorlage: BA/811/2021

Sachverhalt:

Ergänzend zu Tagesordnungspunkt 13. soll hinsichtlich der Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 23 „Hofwiese“ auch der Verordnungsbeschluss über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. bzw. neu und richtiger Weise gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. für dieses Siedlungsgebiet gefasst werden. Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl.Nr. 125/2020, wurde die bisherige Regelung in § 45 Oö. Bauordnung 1994 über Neuplanungsgebiete wortgleich in den § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 übergeführt und ist seit 01.01.2021 rechtswirksam. Grundlage für den Beschluss der Neuplanungsgebiet-Verordnung ist der Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“.

Folgender Verordnungsentwurf liegt zur Beschlussfassung vor:

Entwurf für GR-Sitzung 06.05.2021

Kundmachung

betreffend die Verordnung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster hat in seiner Sitzung vom 06. Mai 2021 die nachstehende Verordnung betreffend die Verordnung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., wird die Fläche der Grundstücke Nr. 22/142 und 22/143, Katastralgemeinde 51024 Unterburgfried, zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“, der einen wesentlichen und ergänzenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind die im angeschlossenen Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“ dargestellten Festlegungen hinsichtlich einer künftigen Bebauung der innerhalb des Neuplanungsgebietes gelegenen Grundstücke beabsichtigt. Der Änderungsplanentwurf zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“ liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Marktgemeindeamt Kremsmünster während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr) bzw. außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für die angeführten Grundstücke Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.). Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z. 12 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., sinngemäß.

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hofwiese“ außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Verordnungsbeschluss über die Verordnung eines Neuplanungs-gebietes für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 23 „Hofwiese“ (Grundstücke Nr. 22/142 und 22/143, KG. 51024 Unterburgfried) entsprechend dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

15. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen den Antrag, die Wohnungen wie im Amtsvortrag bekannt gegeben, zu vergeben

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen.

15.1. WSG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 3/6 (58,48 m²)

Vorlage: VW/551/2021

15.2. LAWOG-Wohnung Rudolf-Hundstorfer-Straße 2/5 (53,43 m²)

Vorlage: VW/556/2021

15.3. WSG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 3/3 (56,06 m²)

Vorlage: VW/553/2021

16. Allfälliges

Volksschule Kremsmünster:

Der Vorsitzende berichtet: Nachfolger für Frau Dir. Heinisch – Konrad Klemens, Nachfolge für Direktorin MS Kremsmünster noch offen

Schulsanierungsprogramm:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Finanzierungspläne nicht halten werden. Einerseits weil die Vorgaben des Bundes für die Digitalisierung höher sind und andererseits weil allgemein die Baukosten steigen.

Sollte alles im Kostenrahmen bleiben, dann werden die Vergaben gemacht – die Gemeinde kann beim Land um Erhöhung ansuchen, die Mehrkosten werden uU berücksichtigt.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass der Bauausschuss mit allen Fraktionen die Angebote und Zahlen prüft und die Vergaben dann per Umlaufbeschluss beschlossen werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass man möglicherweise das Projekt auch splitten könnte und heuer den digitalen Ausbau durchführt und den Fenstertausch auf nächstes Jahr verschiebt. Um die KIP-Mittel zu lukrieren muss man jedenfalls heuer beginnen.

Auf die Frage von GR Pakanecz warum gerade heuer, in dem ohnehin schweren Jahr für die Schüler, die Bezirkssporthalle monatelang für die Impfstraße blockiert sei, antwortet der Vorsitzende, dass das Land auf der Suche nach Impfstandorten an Kremsmünster herangetreten ist – der ursprüngliche Plan die Impfungen im Schloss durchzuführen war aufgrund Platzmangels nicht realisierbar. Das Kulturzentrum wiederum wird derzeit oft benötigt (Bauverhandlungen, Sitzungen, Workshops etc).

Bürgerbefragung:

Am 27. Mai wird ein Workshop dazu stattfinden – moderiert von Sabine Wurzenberger. Dank an GR Fetz-Lugmayr für die Ausarbeitung der Fragebögen.

Klimaschutz:

GV Abler-Reinalter berichtet von einer großen Fragebogenaktion der OÖ Klimaschutzallianz, der an alle Fraktionen verschickt wird. Sie möchte dazu einladen, sich im Umweltausschuss mit diesem Thema auseinanderzusetzen und dann im Juni dem Gemeinderat einen Vorschlag zu machen.

Sanierung Rathaus:

ErsatzGR Oberhuber merkt an, dass bei der Erneuerung der Platten der alte Konglomerat vorsichtiger hätte entfernt werden können. Dieses Material ist so selten und könnte gut für Renovierungen anderer Häuser gebraucht werden. Sie bittet darum, das vorhandene Material sorgsam aufzubewahren.

Digitalisierung:

Der Vorsitzende weist auf einen Artikel in der Fachzeitschrift „Senate“ hin, wo Kremsmünster in einem doppelseitigen Artikel als Vorzeigegemeinde für digitale Innovationen beschrieben wird. Der Dank dafür gilt AL Haider – es wurden innerhalb kürzester Zeit 5 neue bürgerfreundliche digitale Services etabliert: Online-Live-Bürgermeister-sprechstunde, Kremsmuenster.online, Livestreaming Gemeinderatssitzungen, Online Videotermine mit dem Bürgermeister, Sonderprojekt Gallis-Markt online.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 25.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)